



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bauführung

Koch, Hugo

Leipzig, 1912

2. Kap. Architektonische Wettbewerbe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78031](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78031)

18.
Weiteres
Verfahren
nach
Fertigstellung
der
Vorentwürfe
u. f. w.

Die Vorentwürfe, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge sind dem Bauherrn vorzulegen oder an die vorgesetzte Dienstbehörde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung durch jene Behörde, bzw. die Oberprüfungsbehörde, müssen jene Arbeiten noch den den späteren Neubau benutzenden Behörden oder Personen (bei Staatsgütern z. B. den Pächtern) zur Äußerung vorgelegt, Bedenken am besten durch gemeinliche Beratung erledigt werden.

Laien, welche mit Bauten felten oder gar nicht zu tun haben, sind von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß später, nach erfolgter Fertigstellung und Genehmigung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, Abweichungen von diesen nur ausnahmsweise statthaft sind. Bei größeren Bauausführungen sind sie ihnen jedoch nochmals zur Äußerung vorzulegen.

Dies hat natürlich für nicht öffentliche Bauten keine Geltung. Hier wäre der Bauherr von ehrenhaften Baumeistern nur darauf aufmerksam zu machen, daß Abweichungen vom genehmigten Entwurf während der Bauausführung besonders bezahlt werden müssen und die Kosten des Baues gewöhnlich wesentlich erhöhen.

2. Kapitel.

Architektonische Wettbewerbe.

19.
Grundsätze für
das Verfahren
bei öffentlichen
Preis-
auschreiben
in Deutschland.

Im Anschluß an das über die Vorarbeiten Gesagte mögen hier die Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Preisauschreiben in Deutschland mitgeteilt werden.

Für die Erlangung von Entwürfen für bedeutendere Bauten wird jetzt selbst vom Staat häufig der Weg des beschränkten oder öffentlichen Preisauschreibens gewählt. Bei ersterem wird nur eine bestimmte Anzahl von Architekten zur Bearbeitung der Entwürfe eingeladen, während bei letzterem es einem jeden freisteht, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Nicht immer führt er unmittelbar zum Ziel. Oft wird unter den mit Preisen ausgezeichneten Architekten noch ein zweiter Wettbewerb veranstaltet, weil aus ihren Entwürfen erst die Schwächen und Lücken des dem Preisauschreiben zu Grunde gelegten Programms ersichtlich wurden, wobei dann gewöhnlich alle Beteiligten in gleicher Weise für ihre Arbeit entschädigt werden. Oft auch wird dem preisgekrönten Architekten allein eine Umarbeitung seines Entwurfes aufgegeben, wodurch ein geringerer Zeitverlust entsteht.

Fast durchweg hat das öffentliche Preisauschreiben den Erfolg, daß die Aufgabe von den verschiedenartigsten Gesichtspunkten aus zur Lösung kommt und man deshalb sicherer hoffen kann, unter den vielen Entwürfen einen den Anforderungen entsprechenden zu bekommen, als wenn ein einzelner Architekt allein mit der Bearbeitung der Aufgabe betraut wird.

Die vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine im Jahre 1897 aufgestellten Grundsätze wurden durch die 33. Abgeordneten-Verammlung des Verbandes in Düsseldorf im Jahre 1904 verbessert und haben nunmehr allgemeine Gültigkeit.

Vorbereitung des Wettbewerbes.

§ 1. Es sind zwei Arten von Wettbewerben zu unterscheiden:

I. der öffentliche Wettbewerb.

- a) als Welt-Wettbewerb ohne Beschränkung der Nationalität der Teilnehmer;
- b) als deutscher Wettbewerb; bei Wettbewerben dieser Art muß in der Ausschreibung genau gefagt werden, ob unter „Deutschen“ auch Deutsch-Österreicher und Deutsch-Schweizer einbegriffen sein sollen, ob der Wettbewerb sich auf in Deutschland Anfällige beschränkt oder auf geborene Deutsche, einerlei, wo deren Aufenthalt ist, ausdehnt.
- c) als Orts-Wettbewerb für einzelne Landesteile, Orte oder Vereine; diese Art eignet sich für Aufgaben, welche ohne genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse schwer zu lösen sind, und für welche sich ausreichende Kräfte im Ausschreibungsgebiete vorfinden.

II. der beschränkte Wettbewerb, zu dem nur bestimmte Personen eingeladen werden.

Die Entwürfe dieser Gattung werden alle honoriert; vgl. § 10.

Jedem Teilnehmer sind die Namen der übrigen beteiligten Mitbewerber zu nennen.

Bei beiden Arten I und II sind grundsätzlich zu unterscheiden:

- a) Skizzen-Wettbewerbe (Ideen-Wettbewerbe)
- b) Entwurfs-Wettbewerbe.

Der Verband empfiehlt, bei allen Aufgaben von großem Umfange und besonderer Eigenart zunächst die Erlangung von Skizzen zum Gegenstand des Wettbewerbes zu machen.

§ 2. Die Art des Wettbewerbes, ob er öffentlich, oder beschränkt, ob er auf die Erlangung von Skizzen oder von Entwürfen gerichtet sein soll, sowie das Programm ist von dem Bauherrn in Verbindung mit den Preisrichtern festzustellen, für alle großen und bedeutungsvollen Aufgaben möglichst in gemeinschaftlicher, mündlicher Beratung.

In allen Fällen muß das Programm vor der Ausschreibung von allen Preisrichtern und Ersatzmännern in seinem Wortlaut genehmigt sein.

§ 3. Die Anzahl der Preisrichter muß eine ungerade sein. Unter ihnen muß die Mehrzahl aus Baufachverständigen bestehen.

Im Verhinderungsfalle ist das vorgenannte Stimmenverhältnis durch im voraus zu bestimmende Ersatzmänner wieder herzustellen.

Die Preisrichter und Ersatzmänner müssen sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben.

Die Annahme des Preisrichteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede unmittelbare und mittelbare Beteiligung an dem Wettbewerbe.

Aufstellung des Programms.

§ 4. Das Programm hat Angaben zu enthalten über folgende Punkte, soweit für den einzelnen Fall anwendbar:

- a) die Bezeichnung der Art des Wettbewerbes (§ 1),
- b) Lage des Bauplatzes unter Beifügung eines erschöpfenden Lageplans mit Höhenzahlen und Windrose, Bodenbeschaffenheit, Grund- und Hochwasserverhältnisse, zulässige Ausnützung (f. unten),
- c) Zahl, Größe, Lage und Zweck aller geforderten Räume, deren Zusammenhang untereinander und Benutzungsart; etwaige außergewöhnliche Höhe, Beleuchtungsweise, Orientierung einzelner Räume,
- d) Stil, soweit ein bestimmter Stil verlangt wird, Hauptbaumaterialien, Angaben über Konstruktionsysteme, Materialbeanspruchungen, Nutzlasten, Winddruck, Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, Verkehrsbedürfnisse,
- e) Höhe und Berechnungsweise der Baukosten (f. unten),
- f) die Anzahl der Zeichnungen und deren Maßstäbe (f. unten), Umfang der geforderten Erläuterungen und Berechnungen,
- g) die Kennzeichnung der Arbeiten durch Kennwort oder Namen,
- h) den Termin und die Adresse der Einlieferung (f. unten),
- i) die Preise (§§ 7, 9, 10 und 11),
- k) die Erklärung, ob der Bauherr bereit ist, einem der Bewerber die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung zu übertragen, oder ob er nur beabfichtigt, Zeichnungen (Ideen) zu erwerben,

l) die Namen der Preisrichter bzw. Ersatzmänner (§ 3).

Zu den einzelnen Punkten sind folgende nähere Erläuterungen zu geben:

Zu b) Auf die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der örtlichen Baupolizei-Ordnungen ist hinzuweisen unter Beigabe eines Abdruckes derselben zum Programm oder wenigstens unter Angabe der Bezugsquelle derselben. Falls eine Perspektive verlangt wird, ist der Standpunkt vorzuschreiben und wenn möglich eine Photographie des Bauplatzes und seiner Umgebungen von diesem Standpunkte aus beizufügen.

Zu e) Die Kosten-Veranschlagung von Gebäuden darf bei Skizzen-Wettbewerben nur nach Kubikmetern umbauten Raumes bzw. nach Quadratmetern bebauter Fläche gefordert werden.

Im Programm sind die der Berechnung zugrunde zu legenden Einheitspreise für das Kubikmeter umbauten Raumes oder für das Quadratmeter bebauter Fläche unter Angabe der Berechnungsweise vorzuschreiben, vorbehaltlich der für besondere Aufbauten und außergewöhnliche Tiefbauten zu machenden Zuschläge.

Bei dem Entwurfs-Wettbewerb ist es dagegen zulässig, spezielle Kostenanschläge zu fordern. (Wegen der in diesem Falle eintretenden Erhöhung der Preise vergl. § 11).

Zu f) Anzahl und Maßstäbe der Zeichnungen sind auf das zur Klarlegung der Lösung Unrläßliche zu beschränken. Beispielsweise soll bei Skizzen-Wettbewerben in der Regel der Maßstab 1:400 bis 1:200 betragen, bei Entwurfs-Wettbewerben 1:200 bis 1:100. Für Klein-Architekturen, Monumente und Bauwerke geringeren Umfanges ist ein größerer Maßstab zulässig.

Bei Wettbewerben für Hochbauten, deren Heiz-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und andere Anlagen nicht besonders wichtig für das Bauwerk sind, dürfen die speziellen Pläne zu diesen Anlagen nicht gefordert werden, sondern nur die allgemeinen Angaben über deren Grundzüge.

Zu h) Das Programm hat genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, wie der angegebene Termin der Einlieferung aufzufallen ist. Sofern nichts anderes festgesetzt wird, soll als Eingangstermin der Tag der Einlieferung bei der Post oder Eisenbahn gelten, wobei der Aufgabestempel als maßgebend anzusehen ist.

§ 5. Bei vorstehenden Angaben sind Anforderungen, welche unbedingt erfüllt werden müssen, auf das Bestimmteste zu unterscheiden von solchen, die nur als Wünsche gelten sollen. Insbesondere ist im Programm deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme das Hauptgewicht gelegt wird, so daß alle Pläne, welche dieselbe überschreiten, von dem Wettbewerbe auszuschließen sind, oder ob die genannte Bausumme nur als ungefähre Anhaltspunkt dienen soll, in welchem den Bewerbern ein freier Spielraum ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Prüfung und Preisverteilung.

§ 6. Die Ausschließung einer Skizze oder eines Entwurfes von der Preisbewerbung tritt von seiten des Preisgerichts ein, wenn den unbedingt zu erfüllenden Programmforderungen nicht genügt, insbesondere die Einlieferung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Von den hiernach zugelassenen Arbeiten sind durch die Preisrichter diejenigen Stücke von der Beurteilung und Ausstellung auszuschließen, welche über das im Programm Verlangte hinausgehen.

§ 7. Soweit hiernach mindestens so viele programmgemäße Arbeiten vorhanden sind, wie Preise ausgesetzt waren, müssen die ausgesetzten Preise den relativ besten Entwürfen zugesprochen werden. Abweichungen von der programmmäßigen Verteilung der Preise dürfen nur dann erfolgen, wenn die Befugnis hierzu im Programm deutlich ausgesprochen ist und ein einstimmiger Beschluß der Preisrichter vorliegt.

Über den Ankauf nicht preisgekrönter Arbeiten im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel entscheidet ebenfalls das Preisgericht.

§ 8. Das Urteil der Preisrichter ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen, in welchem die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern und die auf die engere Wahl gelangten Entwürfe eingehend zu besprechen sind. Das Gutachten ist bei der Ausstellung auszulegen und abschriftlich allen Teilnehmern an dem Wettbewerbe zuzufenden. Das Ergebnis des Wettbewerbes muß in denselben Blättern, in denen das Preisanschreiben erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

Preisbemessung und Eigentumsrecht.

§ 9. Bei öffentlichen Skizzen-Wettbewerben soll die für die Preise aufzuwendende Gesamtsumme nach Maßgabe der voraussichtlichen Höhe der Baukosten ein mit der Höhe derselben abnehmendes Mehrfaches der in der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure für

den Vorentwurf festgesetzten Gebühren betragen und darf höchstens auf eine bestimmte, mit der Höhe der Baukosten zunehmende Anzahl von Preisen zur Verteilung kommen.

Es soll betragen:

Für eine Baufumme bis Mk. . . .	1	1—2	2—4	4—7	7—10	Millionen.
Die Gesamfumme der Preise das .	3	2,9	2,75	2,5	2,15	-fache der Gebühren für den Vorentwurf.
Diese Summe darf auf höchstens .	3	4	5	6	7	Preise verteilt werden.

§ 10. Bei beschränkten Skizzen-Wettbewerben ist die im Programm geforderte Leistung jedes Bewerbers mit dem aus vorstehendem Paragraphen sich ergebenden Durchschnittsbetrag der Preise zu vergüten. Außerdem ist für die vom Preisgericht als beste bezeichnete Arbeit ein besonderer Preis auszufetzen, welcher bei Übertragung der Entwurfsbearbeitung an den Verfasser auf das der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure entsprechende Honorar angerechnet werden kann.

§ 11. Für Entwurfs-Wettbewerbe bleiben die Bedingungen der §§ 9 und 10 in Kraft, jedoch erhöht sich der Gesamtbetrag der Preise auf das Doppelte. Wird bei architektonischen Wettbewerben ein spezieller Kostenschlag verlangt, so ist der Betrag eines jeden Preises um 20 % zu erhöhen.

§ 12. Die preisgekrönten bzw. im beschränkten Wettbewerbe honorierten Skizzen und Entwürfe sind nur insofern Eigentum des Preisausschreibers bzw. Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden.

Das Recht der Veröffentlichung, sowie einer anderweitigen Verwendung des Entwurfes bleibt dem Verfasser. Jedoch soll der Ausschreiber das Recht haben, eine zusammenfassende Veröffentlichung der wichtigsten Entwürfe, unter Ausschluß des gewerbsmäßigen Vertriebes, zu veranstalten, wovon er jedem Teilnehmer des Wettbewerbes einen Abdruck zu liefern hat.

Ausstellung der Arbeiten.

§ 13. Sämtliche zur Beurteilung angenommenen Zeichnungen und Schriftstücke sind nach Bekanntmachung in Fach- und Tagesblättern mit dem Urteil der Preisrichter mindestens 8 Tage lang, in der Regel tunlichst sofort nach der Entscheidung des Preisgerichts, in würdiger Weise auszustellen. Auf Schonung der Entwürfe bei der Ausstellung und Rückführung ist Rücksicht zu nehmen.

Durch folgende Regeln für das Verfahren des Preisgerichts sind diese Grundsätze ergänzt worden:

1) Die Preisrichter stellen die Zahl der wettbewerbsfähigen Arbeiten fest auf Grund eines nach den Eingangsnummern geordneten und die Kennworte enthaltenden Verzeichnisses der Arbeiten, welchem die Angaben über das Ergebnis der unter fachkundiger Leitung vorgenommenen technischen und rechnerischen Vorprüfung beigefügt sind.

2) Über die Ausscheidung der durchaus geringwertigen Arbeiten wird in gemeinsamer Sitzung Beschluß gefaßt.

3) Die dann verbleibenden Entwürfe sind unter die technischen Mitglieder des Preisgerichts zur genauen Prüfung in der Regel zu verteilen. Jeder Entwurf ist mindestens von zwei Preisrichtern zu beurteilen.

4) Über jeden Entwurf ist in gemeinsamer Sitzung zu berichten.

5) Das Preisgericht ordnet alsdann die Arbeiten in zwei Klassen, deren eine vom Wettbewerbe um die Preise ausscheidet.

6) Die verbleibenden Entwürfe werden nochmals gemeinschaftlich geprüft. Hierbei wird endgültig festgestellt, welche Entwürfe weiter auszuschneiden sind.

7) Für die noch verbleibenden Arbeiten wird die Reihenfolge der Preise durch Abstimmung festgesetzt.

8) Über sämtliche Vorgänge zu 1—7 sind Verhandlungen aufzunehmen, die zu unterschreiben sind.

9) Alle Entscheidungen des Preisgerichts erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Grundsätze Einstimmigkeit vorschreiben.

10) Das Preisgericht hat seinen Obliegenheiten (vergl. §§ 6, 7, 8 der Grundätze für das Verfahren bei Wettbewerben) so sorgfältig und so schnell als möglich nachzukommen und hat die ausschreibende Stelle zu veranlassen, daß die nötigen Bekanntmachungen, auch über Rückgabe der Entwürfe und über etwaige Ausführung eines der preisgekrönten Entwürfe bald erfolgen.

3. Kapitel.

Gebührenordnung der Architekten.

20.
Gebühren-
ordnung
für bau-
künstlerische
Arbeiten.

Die Gebührenordnung für baukünstlerische Arbeiten wurde im Jahre 1901 von dem Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine festgestellt. Diese Gebührenordnung ist für den Bauherrn nur dann bindend, wenn der Architekt sie sich von ihm vor Beginn seiner Tätigkeit hatte schriftlich anerkennen lassen. Ist dies veräußert, so hängt es bei Rechtsstreitigkeiten ganz von der Auffassung des Richters ab, welche sich auf ein Gutachten Sachverständiger stützen wird, ob er die in Rechnung gestellten Preise für angemessen hält oder nicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Grundätze für die Bemessung der Gebühren.

1) Die Gebühren werden im allgemeinen nach der Bauumme in Rechnung gestellt und zwar für Vorarbeiten und für Ausführungsarbeiten¹²⁾ gefordert. Für erstere ist die Summe des Kostenanschlags oder — falls oder so lange ein Kostenanschlag nicht aufgestellt ist — die Kostenschätzung maßgebend, für letztere die Summe der Baukosten.

2) Vorarbeiten sind:

- a) der Vorentwurf in Skizzen nebst Kostenschätzung und gegebenenfalls Erläuterungsbericht,
- b) der Entwurf in solcher Durcharbeitung, daß danach der Kostenanschlag c aufgestellt werden kann,
- c) der Kostenanschlag zur genauen Ermittlung der Baukosten,
- d) die Bauvorlagen, bestehend in den zur Nachsuchung der behördlichen Genehmigungen nötigen Zeichnungen und Schriftstücken.

Ausführungsarbeiten sind:

- e) die Bau- und Werkzeichnungen in einem für die Ausführung genügenden Maßstabe,
- f) die Oberleitung. Diese umfaßt die Vorbereitung der Ausschreibungen, den Entwurf der Verträge über Arbeiten und Lieferungen, die Verhandlungen über die Verträge mit den Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß; die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und die Fertigstellung der Bauarbeiten; die Überwachung der Bauausführung; den Schriftwechsel in den bei der Ausführung vorkommenden Verhandlungen mit Behörden und dritten Personen; die Prüfung und Feststellung der Baurechnungen.

3) Die für die Berechnung der Gebühren in Betracht zu ziehende Gesamtbauumme umfaßt sämtliche Kosten, welche für den Bau aufgewandt werden, mit Ausschluß der Kosten des Grunderwerbes und der Bauleitung sowie der Gebühren für den Architekten und Ingenieur. Übernimmt der Bauherr selbst Materiallieferungen und Arbeitsleistungen, so werden deren Kosten bei der Berechnung der Gebühr nach ortsüblichen Preisen zu den übrigen Baukosten hinzugerechnet.

4) Die Zahlung der Gebühr berechtigt den Auftraggeber nur zu einmaliger Ausführung des gelieferten Entwurfs; Benutzung zu wiederholter Ausführung ist von neuem gebührenpflichtig.

5) Umfaßt ein Auftrag mehrere Bauwerke nach demselben Entwürfe, so sind die Gebühren, vorausgesetzt, daß diese Bauwerke auf einmal ausgeführt werden, für Vorentwurf und Oberleitung nach der Gesamtumme, für die übrigen Arbeiten den erforderlichen Leistungen entsprechend zu berechnen. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleichartige Bauwerke nach verschiedenen Entwürfen, so sind die Gebühren für jedes Bauwerk einzeln zu berechnen.

6) Umfaßt ein Bauauftrag mehrere, verschiedenen Gebieten, Gruppen oder Bauklassen angehörende Bauwerke, so darf die Gebühr für jedes getrennt berechnet werden.

¹²⁾ Unter „Bauausführung“ ist nicht die „Bauunternehmung“ zu verstehen.